

24.10.94**Empfehlungen**
der AusschüsseR - In - K - Wizu **Punkt** der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**A.****1. Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 1 a - neu - UrhG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 17 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:
"1 a. zur Benutzung an Ort und Stelle oder".

Begründung:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß eine Benutzung an Ort und Stelle ausdrücklich vom Begriff des Vermietens ausgenommen wird.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

Der 13. Erwägungsgrund der Richtlinie hat es als wünschenswert bezeichnet, bestimmte Formen der Überlassung von der Vermietung und dem Verleihen auszuschließen, u.a. die Überlassung zur Einsichtnahme an Ort und Stelle. Eine solche Einschränkung ist sachgerecht. Das zeigt sich insbesondere bei der Präsenzbenutzung in öffentlichen Bibliotheken. Im Vergleich zu einem Ausleihen, das eine Mitnahme des Werkstücks gestattet, ist eine bloße Benutzung in der Bibliothek weit weniger intensiv. Eine solche Nutzung ist zeitlich sehr begrenzt, und sie hat etwas Vorübergehend-Flüchtiges an sich. Dieses von vornherein sehr eingeschränkte Nutzungsmaß rechtfertigt es, die Präsenznutzung nicht dem ausschließlichen Vermietrecht zu unterstellen und sie damit gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz, auch von der Verleihvergütung auszunehmen.

Auch ohne eine ausdrückliche Regelung im Gesetzestext wäre zwar der 13. Erwägungsgrund der Richtlinie bei der Auslegung zu berücksichtigen. Im deutschen Recht wäre aber das Ergebnis der Auslegung nicht völlig zweifelsfrei. Zu § 27 Abs. 1 UrhG in der geltenden Fassung ist die Frage streitig (vgl. Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 27 Rn. 5 m.w.N.); der Bundesgerichtshof hat sie bislang offen gelassen (GRUR 1985, 131, 134 - "Zeitschriftenauslage beim Friseur"). Da das Problem nach Einführung des ausschließlichen Vermietrechts eine größere Bedeutung erlangen und dogmatisch in einem anderen Licht erscheinen könnte, ist es angezeigt, die Frage im Sinne der Richtlinie zu entscheiden.

Allerdings ist der im 13. Erwägungsgrund der Richtlinie verwendete Begriff "Einsichtnahme" zu eng. Er ist allzu sehr auf die Benutzung von Druckschriften ausgerichtet und umfaßt im Wortsinne nicht die Verwendung anderer Medien. Sachgerecht ist der auch in Nummer 2 gebrauchte allgemeinere Begriff der Benutzung.

B.

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,

der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.